

Satzung für den Verein „Wirtschaftskreis Reinstorf“ Verabschiedet am 19.11.2007 von der Gründungsversammlung

§ 1 Bezeichnung, Sitz und Rechnungsjahr

Der Verein heißt Wirtschaftskreis Reinstorf mit Sitz in Reinstorf. Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Name Wirtschaftskreis Reinstorf e.V. lauten.
Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Führung und Belebung der Wirtschaft in der gesamten Gemeinde Reinstorf und Umgebung z.B. durch Planung und Durchführung gemeinschaftlicher Werbemaßnahmen.
Er übernimmt die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder allgemein und in besonderen Fällen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle am Vereinszweck und an den Vereinsaufgaben interessierten natürlichen und juristischen Personen werden.
Der Vorstand behält sich die Aufnahme der Mitglieder im Einzelfall vor.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

a. durch Kündigung, die nur zum Schluss eines Rechnungsjahres zulässig ist und spätestens drei Monate vorher schriftlich dem Vorstand angezeigt werden muss.

b. durch Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied

ba. länger als drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres mit der Beitragszahlung trotz Aufforderung rückständig geblieben ist oder

bb. sich eines vereinsschädigenden Verhaltens oder unehrenhafter Handlung schuldig gemacht hat.

2. Auf Erstattung bereits gezahlter Beiträge besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft kein Anspruch.

3. Das für den Ausschluss zuständige Organ des Vereins ist der Vorstand.

§ 5 Mitgliederbeiträge

1. Zur Erfüllung seines Zweckes erhebt der Verein Beiträge. Die Beitragshöhe setzt die Mitgliederhauptversammlung fest. Der jeweilige Beitrag ist am 31. Januar eines Kalenderjahres fällig oder anteilig ab Eintrittsdatum. Ab dem 2. Mitgliedsjahr kann er auf Antrag halb- oder vierteljährlich gezahlt werden. Auch wenn die Beiträge durch Einzugsermächtigung eingezogen werden, bleiben sie Bringschuld des Mitglieds.
2. Für besondere Zwecke kann der Verein Sonderumlagen erheben, die mit 2/3 der anwesenden Stimmen in der Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen. Falls ein Mitglied mit der Erhebung der Sonderumlage nicht einverstanden ist, hat es ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von 14 Tagen, nachdem die Sonderumlage beschlossen worden ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederhauptversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird aufgrund eines Vorstandsbeschlusses durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung muss schriftlich drei Wochen vor dem festgesetzten Versammlungstermin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, der Versammlungszeit und des Tagungsortes erfolgen.
2. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Sie müssen den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung im Rahmen einer endgültigen Tagesordnung mitgeteilt werden.
3. Weitere Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Abstimmung gebracht werden.
4. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfinden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Jede vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Stimmrechte zur Versammlung erschienen und bei der Beschlussfassung anwesend sind. Der Vorstandsvorsitzende stellt die Beschlußfähigkeit fest. Eine schriftliche Stimmenübertragung ist zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
6. Bei Änderung der Satzung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich (siehe Punkt 5).
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder dieser Einberufung unter Benennung der in der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu behandelnden Anträge schriftlich beantragt.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird wie eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

9. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig

- für die Wahl der Vorstandsmitglieder
- für die Entgegennahme des Geschäftsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
- für die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- für die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Festsetzung der Beiträge nach der Beitragsordnung
- für die Änderung der Satzung
- für das Beschließen von Sonderumlagen für z.B. Werbezwecke
- für die Auflösung des Vereins

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Personen:

der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreterin/er, drei Beisitzerinnen/ern, der/dem Kassenswartin/ wart und einer/einem Schriftführerin/er.

2. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied. Dieser Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederhauptversammlung in offener Wahl oder auf Antrag in geheimer Wahl, für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

4. Falls ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit ausscheidet, ist vom übrigen Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch für den Rest der Amtsperiode des Ausscheidenden zu berufen. Diese Berufung bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er erhält außer etwaigen baren Auslagen keine Entschädigung.

6. Die Mitglieder des Vorstandes treten nach Bedarf, möglichst jedoch alle 12 Wochen, zusammen. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind.

8. Dem Vorstand obliegt es, für die Einhaltung der Satzung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen.

9. Der Vorstand ist befugt, einzelne Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften (insbesondere einer Werbegemeinschaft) zur Erledigung zu übertragen. Dies jedoch mit der Maßgabe, dass die Ausschüsse dem Vorstand in dessen nächster Sitzung über das jeweilige Ergebnis berichten.

10. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Er beruft diese Organe ein und stellt die Tagesordnung auf. Im Übrigen koordiniert und beaufsichtigt er die Arbeit der übrigen Vorstandsmitglieder, die ihre Aufgaben ihrerseits selbstständig erledigen, sowie die Arbeit der Ausschüsse und der Arbeitsgemeinschaften. Im Verhinderungsfall wird der Vorstand durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sollte der auch verhindert sein, wird er durch den Schriftführer oder Kassenwart vertreten.

§ 9 Protokollführung

Über die Mitgliederversammlung und jede Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches alle Beschlüsse enthalten muss. Die Protokolle der Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind von dem Vorsitzenden für alle Mitglieder zugänglich zu machen.

Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind bei der folgenden Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen zu genehmigen.

§ 10 Haushaltsführung

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Kassenwart einen vollständigen Kassenbericht aufzustellen und bei der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer.
2. Kassenprüfer können nur aus dem Kreis der Mitglieder gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch nur zweimal in Folge.
3. Das Rechnungswesen des Vereins muss mindestens einmal im Jahr durch die Kassenprüfer geprüft werden. Der Prüfungsbericht ist in schriftlicher Form zu erstellen, von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen und in der Mitgliederversammlung von einem der Kassenprüfer vorzutragen.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag in geheimer Wahl.
2. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung schriftliche oder namentliche Abstimmung beschließt. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ anwesender Stimmen erfolgen. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller eingetragenen Stimmen anwesend sind.
2. Der Auflösungsbeschluss wird wirksam, wenn dieser in einer vier Wochen später ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen bestätigt wird. Bei einer wirksam beschlossenen Auflösung wird das vorhandene Vermögen an die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen abgeführt.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam sein, wird davon die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Diese Satzung wurde am 19.11.2007 durch die Mitgliedergründungsversammlung beschlossen. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Reinstorf, den 19.11.2007

Unterschriften:

Marie-Claude Guignard

Volker Wagner

Sabine Welge

Nicole Gwerner

Josef Germann

Arne Jakob

Frank Hagedorn

Verein eingetragen am 17.Dezember 2007
Registerblatt 200270